VERORDNUNG (EWG) Nr. 3808/92 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in den überseeischen Ländern und Gebieten [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 297/91 [2], insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 815/91 [4], wird unter Berücksichtigung der geltenden Währungsausgleichsbeträge und -koeffizienten der Betrag korrigiert, um den die betreffenden Abgaben bei der Einfuhr von Rindfleisch zu verringern sind. Da diese Beträge bzw. Koeffizienten ab 1. Januar 1993 nicht mehr angewandt werden, sollte auch die genannte Korrektur entfallen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 970/90 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 genannte Betrag beläuft sich bei jedem zur Einfuhr in einen Mitgliedstaat bestimmten Erzeugnis auf 90 % der Abschöpfung, die am ersten Montag des jeweiligen Vierteljahres bei der Einfuhr in die Gemeinschaft erhoben wird.

(2) Der Betrag, um den die Eingangsabgaben gesenkt werden, wird von der Abschöpfung abgezogen, die bei Annahme der Bescheinigung der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft gilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.
[2] ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1991, S. 9.
[3] ABl. Nr. L 99 vom 19. 4. 1990, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1991, S. 6.